

Geschäftsbericht 2014 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. Juni 2015, RRB Nr. 2015/1098

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Kontrollstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf	7

Anhang/Beilagen

Geschäftsbericht 2014 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle hält in ihrem Bericht über die Revision vom 2. April 2015 für die Solothurnische Gebäudeversicherung fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2014 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2014 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2014 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2014 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichtes der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnung des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 2. April 2015) „entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2014 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften“. Ferner entspricht auch der Antrag über die Zuweisung des aus der Jahresrechnung 2014 resultierenden Gewinns in den Reservefonds den gesetzlichen Vorschriften. Die Kantonale Finanzkontrolle empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungskommission als oberstem paritätischen Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Zu den ihr übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Erstmals legt die Solothurnische Gebäudeversicherung ihre Rechnung nach dem Standard Swiss GAAP FER 41 ab, was die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöht. Das Geschäftsjahr 2014 schliesst mit einem versicherungstechnischen Verlust von CHF 1,3 Mio. und einem Jahresgewinn von CHF 15,1 Mio. ab. Dies ist hauptsächlich auf die geringen Schadenzahlungen und die äusserst erfreulichen Erträge an den Finanzmärkten zurückzuführen. Dank dem guten Ergebnis konnten Rückstellungen für die Interkantonale Risikogemeinschaft Elementar sowie für Kapitalschwankungen erhöht werden. Der Reservefonds wird mit dem regulären Jahresgewinn von CHF 15,1 Mio. geäufnet. Insgesamt verzeichnete die Gebäudeversicherung im vergangenen Jahr mit 465 Brandschäden 51 mehr als im Vorjahr. Die

Schadenssumme hat sich aber mit CHF 7,9 Mio. gegenüber dem letzten Jahr fast halbiert und liegt unter dem langjährigen Durchschnitt von ca. CHF 14 Mio. pro Jahr. Die Schadenssumme bei den Elementarschäden bewegt sich mit rund CHF 8,1 Mio. im Rahmen des langjährigen Durchschnitts und somit im Umfang des budgetierten Betrages. Mit einer eher neuen Erscheinung in Form von Oberflächenwasser haben wir es im Bereich der Hochwasser- und Überschwemmungsschäden zu tun. Oft sind nach heftigen Lokalregen Kanalisationen und kleinere Bäche nicht mehr in der Lage das Wasser abzutransportieren. So am 20. Juli 2014 als ein intensiver Dauerregen in grossen Teilen des Kantons Solothurn ganze Strassen in Bäche verwandelte. Die grössten Schäden wurden in Nunningen verzeichnet, wo ein ganzes Quartier überflutet wurde. Unaufhörlich investiert die Solothurnische Gebäudeversicherung in die Prävention sowie in die Ausbildung und die Materialanschaffung für die Feuerwehren. CHF 9,4 Mio. wurden im Jahr 2014 in die Sicherheit zum Wohle der Bevölkerung investiert. Die im Jahr 2013 ins Leben gerufene Fachstelle Elementarschadenprävention zeigt vermehrt ihre Wirkung, sei es in der Beratung von Objektschutzmassnahmen oder in der finanziellen Unterstützung dieser.

Im Jahr 2014 wurde der Prämientarif grundlegend überarbeitet und dem neuesten Stand der Bautechnik und der Risikobeurteilung angepasst. Der neue Prämientarif ist einfach aufgebaut, übersichtlich, kurz, klar und verständlich. Er ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Der SGV werden daraus jährlich Mindereinnahmen entstehen. Diese sind jedoch dank den mehrjährigen tiefen Schadenssummen und den erfreulichen Erträgen aus den Finanzanlagen erträglich.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2014 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2015 (RRB Nr. 2015/1098), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2014 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (17)
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.